

**Satzung
des
Heimat- und
Carneval-Verein
1959 e.v.
Bürstadt**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

Heimat- und Carneval-Verein 1959 e.V. Bürstadt

Der Sitz des Vereins:

68642 Bürstadt, Die Lächner 9

§ 2 Zweck des Vereins

Förderung des Heimatgedankens, Pflege des karnevalistischen Brauchtums, Wahrung der karnevalistischen Traditionen in Bürstadt, Durchführung karnevalistischer Veranstaltungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes »steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung« und hat keinerlei Gewinnstreben. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Verfolgung von Einzelinteressen ist ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können weibliche, männliche und juristische Personen werden, soweit sie im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.
2. Die Aufnahme der Mitglieder in den Verein erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag, mit einfacher Mehrheit. Jugendliche Bewerber bis 16 Jahre bedürfen der Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters.
3. Lehnt derselbe die Aufnahme ab, so kann der Betroffene das Recht beanspruchen, daß über die Aufnahme die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann beendet werden durch:

1. freiwilligen Austritt
2. Tod
3. Ausschluß

Zu 1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Eine Austrittserklärung muß mindestens zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand eingegangen sein und verpflichtet bis dahin zur Zahlung des Mitgliederbeitrages. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle, aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte und Ansprüche.

Zu 2. Durch Tod wird die Mitgliedschaft beendet.

Zu 3. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung unter Verlust seiner Mitgliedschaftsrechte, durch Beschuß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins.
- b) sich eines Verbrechens im Sinne der Strafgesetze strafbar macht.
- c) mit der Beitragszahlung länger als 6 Monate und nach einmaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages wird durch den Ausschluß nicht berührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr haben gleiches Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen. Sie sind verpflichtet, den Verein in seinen Bemühungen durch Rat und Tat zu unterstützen.
2. Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und der Mitgliederversammlung nachstehende Ehrungen erhalten:

a. Sonderorden für Treue und Verdienste

Sonderorden für Treue und Verdienste in den Ausführungen Bronze, Silber und Gold können nur an Mitglieder des **Großen Rates** vergeben werden.

- Für 11 Jahre aktive Tätigkeit - Orden in Bronze
- Für 22 Jahre aktive Tätigkeit - Orden in Silber
- Für 33 Jahre aktive Tätigkeit - Orden in Gold

b. Jubiläen von Vereinsmitgliedern

- Für 25 Jahre Vereinsmitgliedschaft - Ehrenurkunde
- Für 50 Jahre Vereinsmitgliedschaft - Ehrenurkunde mit dem Vermerk der erhaltenen Ehrungen.

c. Senatoren

HCV-Senatoren werden aufgrund von besonderen Leistungen ernannt.

d. Ehrensenatoren

Der Titel Ehrensenator kann nur an Mitglieder des **Großen Rates** verliehen werden für besondere Treue und Verdienste.

In außergewöhnlichen Fällen kann dieser Ehrentitel für besondere Verdienste und Leistungen in der Bürstädter Fastnacht an Außenstehende verliehen werden.

e. Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

f. Ehren-Vorsitzender/Ehren-Präsident

Vorsitzende und Präsidenten, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können bei ihrem Ausscheiden

aus dem Vorstand auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zum Ehren-Vorsitzenden und Ehren-Präsidenten ernannt werden.

Ehren-Vorsitzende und Ehren-Präsidenten haben im Vorstand aktives und passives Wahlrecht und können auf Vorschlag und Wiederwahl das Amt aktiv betreiben.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

Die Beiträge werden jährlich zum Beginn des Geschäftsjahres im Bankeinzugsverfahren erhoben. Kontenänderungen sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Anfallende Inkassogebühren sind vom Mitglied zu tragen.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung

- 1.1 Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie soll spätestens 10 Wochen nach Ende der Fastnachtskampagne stattfinden. Hierzu sind die Mitglieder mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. In der Mitgliederversammlung muß der Vorstand Tätigkeitsberichte und der Schatzmeister einen Kassenbericht erstatten.
- 1.2 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- 1.3 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - 1.3.1 Genehmigung des Protokolls vom Vorjahr und der Tätigkeitsberichte.
 - 1.3.2 Genehmigung des Kassenberichtes, Entlastung von Schatzmeister und Vorstand.

- 1.3.3 Wahl des Vorstandes und der Kassenrevisoren.
- 1.3.4 Beschußfassung über Anträge
- 1.3.5 Beschußfassung über Änderung der Satzung.
- 1.3.6 Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
- 1.4 Jedes Mitglied ist stimm- und antragsberechtigt.
- 1.5 Von jeder Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist.
- 1.6 Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand bei Bedarf jederzeit mit einer Frist von 14 Tagen einberufen.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auch dann einzuberufen, wenn dies mindestens 20 Prozent der Mitglieder unter Angaben von Gründen beim Vorstand beantragen.
- 1.7 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Abstimmung über Satzungsänderungen ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

2. Der Vorstand:

Er besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand wird gebildet aus:

- 2.1. dem Vorsitzenden
- 2.2. dem Präsidenten
- 2.3. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 2.4. dem Vize-Präsidenten
- 2.5. dem Schatzmeister
- 2.6. dem Schriftführer

Der erweiterte Vorstand wird gebildet aus:

- 2.7. dem Archivar
- 2.8. dem stellvertretenden Schatzmeister
- 2.9. den zwei Beisitzern

Dem Vorstand soll zusätzlich ein Vertreter der einzelnen Gruppen angehören.

Der geschäftsführende Vorstand kann zu seinen Sitzungen auch andere Vereinsmitglieder einladen.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit.

Nach der Wahl des Vorsitzenden übernimmt dieser die weitere Wahlhandlung. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, ist vom Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Vorstandswahl zu beauftragen.

§ 9 Gesetzliche Vertreter

Als Vorstand im Sinne des § 26 BGB gelten der Vorsitzende, der Präsident, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen eines der Vorsitzende oder der Präsident sein muß.

§ 10 Der Große Rat

Der Große Rat besteht aus dem Vorstand und allen aktiven Mitgliedern des Vereins und wird zur Vorbereitung aller Veranstaltungen für die technischen, als auch für die fastnachtlichen und gesellschaftlichen Belange einberufen und mit der Durchführung beauftragt.

§ 11 Der Elferrat

Die Mitglieder des Elferrates werden vom geschäftsführenden Vorstand ernannt.

§ 12 Die Aktiven

Die Aktiven, das sind: Büttenredner, Damenkomitee, Männerballett, Tanzgarde, Rasselbande, sind zur Mitwirkung und Ausgestaltung der Veranstaltungen des Vereins verpflichtet. Das Mitwirken bei anderen Veranstaltungen ist aus versicherungstechnischen Gründen beim Vorstand anzumelden.

Alle Uniformen u. sonstige Gegenstände, die zur Ausrüstung

und Einsatzbereitschaft vorhanden sind oder notwendigerweise noch erworben werden, sind Eigentum des Vereins. Die Bestimmungen des § 2 sind insbesondere hier bindend. Alle Gruppen sind verpflichtet, bei der Mitgliederversammlung Berichte über ihre Einsätze und den Materialbestand vorzulegen.

§ 13 Kassenwesen

Der Schatzmeister ist zur ordnungsgemäßen Verwaltung der Vereinsfinanzen verpflichtet. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung nach Ablauf des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) und für den Zeitraum bis zur Jahreshauptversammlung, alljährlich einen Bericht über den Stand des Vereinsvermögens vorzulegen. Der Bericht ist vor seiner Bekanntgabe von den Kassenrevisoren zu prüfen.

Zur Prüfung der Kassenführung wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenrevisoren für zwei Jahre, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch eine zu diesem Zwecke vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschuß zur Auflösung des Vereins kann nur gefaßt werden, wenn bei der Abstimmung mindestens zwei Drittel aller Mitglieder vertreten sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine neue innerhalb von 10 Tagen mit gleicher Tagesordnung einzuberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Sie muß innerhalb von zwei Monaten stattfinden. Der Beschuß über die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von Drei-Viertel der anwesenden Mitglieder. Ist die Auflösung beschlossen, bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins der Stadt Bürstadt zu, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muß.

Diese Satzung ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 24. Mai 1998 beschlossen worden.

Eingetragen unter der VR-Nr. 204 beim Amtsgericht Lampertheim am 10. Juli 1998. Der Vorstand